

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

Entwicklung der Straf- und Bußgeldverfahren in Steuerangelegenheiten

und **Antwort** vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10655
vom 20.01.2022

über Entwicklung der Straf- und Bußgeldverfahren in Steuerangelegenheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele selbstständige Ermittlungsverfahren zu welchen Steuerstraftaten i.S.v. Nr. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der gleich lautenden Erlasse betr. Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St) bzw. der zum Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Vorschriften haben jeweils welche Finanzämter im Land Berlin seit 2016 mit jeweils welchen Erledigungen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, Finanzämtern und Straftatbeständen)?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerstraftaten zuständig. Statistische Werte werden nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen erfasst. Die AStBV (St) sind regelmäßig nicht die gesetzliche Grundlage für etwaige Handlungen. Die Anzahl der jährlich hinzugekommenen Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellter Straftaten, deren Erledigungsanzahl und -art sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Im Jahr hinzugekommene Strafverfahren	3.452	3.477	3.226	3.420	3.382	4.217
Im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren	3.691	3.590	3.034	3.233	3.341	3.418
davon Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	2.089	2.144	1.746	1.926	2.069	2.193
davon Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO	414	348	34	326	284	303

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
davon Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 Abgabenordnung [AO], § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)	374	461	386	410	342	385
davon Einstellung nach § 398a AO	0	36	29	23	28	23
davon Antrag auf Strafbefehl	352	338	292	315	277	265
davon Abgabe an die Staatsanwaltschaft	440	257	226	226	336	245
davon Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	2	6	8	7	5	4

2. Wie haben sich im vorbezeichneten Berichtszeitraum die Abgaben an die Staatsanwaltschaft i.S.v. Nummer 22 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 AStBV (St) entwickelt (bitte einzeln nach den genannten Nummern und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Anzahl der Abgaben an die Staatsanwaltschaft sind in der Tabelle zur Beantwortung der Frage 1 aufgeführt.

3. Zu wie vielen und welchen Verurteilungen wegen welcher Steuerstraftaten sowie welcher gleichgestellter Straftaten nach Nummer 19 1. bis 5. AStBV (St) ist es im Land Berlin seit 2016 gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Straftaten sowie geurteilten Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 3.: Nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen werden die im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO, und wegen Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und Betruges nach § 263 StGB erfasst. Die jeweilige Anzahl der Fälle, die Summe der Freiheitsstrafen, die Höhe der Geldauflagen und Geldstrafen und die Anzahl der Tagessätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Anzahl der Fälle wegen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Steuerhinterziehung	388	400	379	336	277	257
Summe der Freiheitsstrafen Jahre/Monate	85/3	139/9	146/10	96/1	45/4	41/4
Höhe der Geldauflagen nach § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 StGB in Euro	160	1.000	0	0	0	0
Anzahl der Tagessätze in Euro	52.580	55.006	46.207	43.853	36.385	39.270
Summe der Geldstrafen in Mio. Euro	rd. 2,3	rd. 2,1	rd. 2,7	rd. 1,7	rd. 1,4	rd. 1,4
Subventionsbetruges und Betruges	0	0	0	0	0	0

4. Wie viele Durchsuchungen mit welcher Beschlagnahme welcher Objekte i.S.v. Nr 57 AStBV (St) wurden im Rahmen der vorbezeichneten Ermittlungsverfahren durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Sicherstellungsgegenständen und Werten)?

Zu 4.: Die erbetene Kennzahl ist nicht Bestandteil der bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze, es werden dazu keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

5. Wie viele Vermögensarreste und dinglichen Arreste i.S.v. Abschnitt 9 AStBV (St) wurden im Rahmen der vorbezeichneten Ermittlungsverfahren durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Arrestgegenständen und Werten)?

Zu 5.: Die Sicherstellungen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Erfasst werden die Anzahl der durchgeführten Arrestverfahren und die Summe der gesicherten Werte.

Jahr	Gesicherte Werte in Euro
2016	rd. 1,0 Mio.
2017	rd. 2,9 Mio.
2018	rd. 3,1 Mio.
2019	rd. 2,3 Mio.
2020	rd. 1,9 Mio.
2021	rd. 3,1 Mio.

6. Wie viele selbstständige Ermittlungsverfahren zu welchen Steuerordnungswidrigkeiten i.S.v. Nr. 105 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AStBV (St) bzw. der zum Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Vorschriften haben jeweils welche Finanzämter im Land Berlin seit 2016 mit jeweils welchen Erledigungen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, Finanzämtern und Tatbeständen)?

Zu 6.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständig. Statistische Werte werden nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen erfasst. Die Anzahl der jährlich hinzugekommenen Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen, deren Erledigungsanzahl und -art sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Im Jahr hinzugekommene Bußgeldverfahren	571	604	650	530	352	391
Im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Bußgeldverfahren	685	632	547	601	405	323
davon Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	5	0	0	1	13	1
davon Übergang ins Strafverfahren (§ 81 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG])	3	6	5	1	0	0
davon Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG	160	127	130	83	78	54
davon Einstellung nach § 47 OWiG	93	109	68	107	25	46
davon Bußgeldbescheid des Finanzamts	415	374	328	399	271	208

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
davon Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	8	15	16	10	18	14
davon Verwarnungen nach § 56 OWiG	1	1	0	0	0	0

7. Wie viele selbstständige Ermittlungsverfahren zu welchen gleichgestellten Steuerordnungswidrigkeiten i.S.v. Nr. 106 AStBV (St) bzw. der zum Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Vorschriften haben jeweils welche Finanzämter im Land Berlin seit 2016 mit jeweils welchen Erledigungen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, Finanzämtern und Tatbeständen)?

Zu 7.: Die Anzahl der hinzugekommenen und erledigten Steuerordnungswidrigkeitenverfahren werden nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen in einer Kennzahl erfasst. Diese Werte sind also in der Aufstellung der Antwort zur Frage 6 enthalten.

8. Wie viele selbstständige Ermittlungsverfahren zu welchen Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen i.S.v. Nr. 107 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AStBV (St) bzw. der zum Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Vorschriften haben jeweils welche Finanzämter im Land Berlin seit 2016 mit jeweils welchen Erledigungen eingeleitet (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren, Finanzämtern und Tatbeständen)?

Zu 8.: Die Anzahl der hinzugekommenen und erledigten Steuerordnungswidrigkeitenverfahren werden nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen in einer Kennzahl erfasst. Diese Werte sind also in der Aufstellung der Antwort zur Frage 6 enthalten.

9. Wie hoch waren die kassenwirksamen Bußgeldeinnahmen aus den in Fragen 6 bis 8 erfragten Ermittlungsverfahren (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Ordnungswidrigkeitstatbeständen, Finanzämtern sowie der jährlichen Gesamteinnahmen)?

Zu 9.: Nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen werden die Summen der rechtskräftig gerichtlich verhängten Geldbußen erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	52.000	10.600	10.100	8.500	100	11.490
Steuergefährdung nach § 379 AO	51.600	108.395	25.350	48.890	16.310	22.590
Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO	87.602	69.835	60.605	74.840	38.875	34.045
Schädigung des Umsatzsteuer-aufkommens	406.895	1.191.466	428.856	479.481	190.265	274.897
unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach	26.870	30.755	51.495	12.030	3.250	22.695

Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 160 Steuerbera- tungsgesetz (StBerG)						
Ordnungswidrigkei- ten nach §§ 161 bis 163 StBerG	500	0	3.600	2.250	1.750	750
Ordnungswidrigkei- ten nach §§ 30, 130 OWiG	0	100.000	260.000	15.490	328.746	100.000

10. Wie bewertet der Senat im Berichtszeitraum die Entwicklung bei den Straf- und Bußgeldverfahren in Steuerangelegenheiten?

Zu 10.: Anzahl, Art und Umfang der zu bearbeitenden Straf- und Bußgeldverfahren sind weder plan- noch beeinflussbar. Die Anzahl von Erledigungen und der Ermittlungserfolg sind von vielen nicht abschätzbaren Komponenten abhängig. Aus hiesiger Sicht erledigen die Dienstkräfte des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen ihre Arbeit gewissenhaft. Die vorhandenen Ressourcen werden sach- und fachgerecht eingesetzt.

Berlin, den 01.02.2022
In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen